

<i>Vernehmlassungsentwurf vom 16. Februar 2016</i>	<i>Geltendes Kurtaxengesetz</i>
Kurtaxengesetz (KTG) ¹	Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden ¹
(vom.....)	(Vom 10. September 1970) ²
<i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>	<i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>
I. Allgemeine Bestimmungen	1. Einführung und Abgabepflicht
§ 1 Zweck ¹ Für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, können die Gemeinden eine Kurtaxe erheben. ² Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden. ³ Die Gemeinde kann die Einnahmen der Kurtaxen auch für die regionale touristische Zusammenarbeit verwenden.	§ 1 Einführung ¹ Durch Beschluss der Gemeindeversammlung können die Gemeinden eine Kurtaxe erheben. ² Die Kurtaxe ist ausschliesslich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden. ³ Die Gemeinden sind in der Ausgestaltung dieser Kurtaxe unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen frei.
II. Abgabe	
§ 2 Abgabesubjekt ¹ Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten. ² Gast ist jede natürliche Person, die in der betreffenden Gemeinde übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.	§ 2 Abgabepflicht und Ausnahmen ¹ Wer in Hotels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienheimen, Ferienwohnungen oder privaten Fremdenzimmern gegen Entgelt Gäste beherbergt, oder wer einen Campingplatz betreibt, hat die Kurtaxe zu entrichten. ² Die Gemeinden sind befugt, die Kurtaxe auf weitere Personen auszudehnen, namentlich auf Inhaber von Klubhäusern, privaten Plätzen für Wohnwagen und

	auf Eigentümer oder auf andere dinglich Berechtigte von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen. ³ Die Kurtaxe kann auf den Gast abgewälzt werden. (...)
§ 3 Einzugspflicht Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.	
§ 4 Ausnahmen Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen: a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten; b) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten; c) in Spitalpflege; d) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können.	§ 2 Abgabepflicht und Ausnahmen (...) ⁴ Die Kurtaxe darf nicht erhoben werden für Personen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken am Abgabeort aufhalten oder dort steuerrechtlichen Wohnsitz haben.
§ 5 Abgabeobjekt Die Kurtaxe wird erhoben für: a) entgeltliche Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, -häusern und -wohnungen, Gästezimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen; b) Übernachtungen in eigenen, gemieteten oder mitbenutzten Ferienhäuser und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen und bewohnten Booten.	
§ 6 Bemessung ¹ Die Kurtaxe wird pro Person und Übernachtung erhoben. ² Höchstens die Hälfte des für Erwachsene geltenden Kurtaxenansatzes bezahlen: a) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren; b) Personen unter 25 Jahren, die sich in der Erstausbildung befinden. ³ Abgabepflichtige nach § 5 Bst. b können verpflichtet werden, die Kurtaxe	§ 2 Abgabepflicht und Ausnahmen (...) ⁵ Für Jugendliche unter 16 Jahren darf höchstens die Hälfte der Ansätze erhoben werden.

unabhängig von Dauer und Häufigkeit der Übernachtungen mittels einer Jahrespauschale zu entrichten.	§ 3 Inhalt des Reglementes (...) ² Das Reglement kann den Gemeinderat ermächtigen, in besonderen Fällen mit bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Pauschalierung der Kurtaxe zu treffen.
§ 7 Kurtaxenreglement ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt ein Reglement über die Erhebung von Kurtaxen, in welchem insbesondere zu regeln ist: a) die Höhe der Abgaben; b) die Erhebung von Jahrespauschalen; c) die Veranlagung und der Bezug; d) die Verwaltung und Verwendung der Abgaben e) die Zuständigkeiten. ² Der Gemeinderat kann darin ermächtigt werden, die Abgaben zu erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf höchstens die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise ausgleichen. ³ Das Kurtaxenreglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.	§ 3 Inhalt des Reglementes ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt über die Erhebung von Kurtaxen ein Reglement, in welchem insbesondere zu regeln sind: a) die Abgabepflicht, b) die Höhe der Kurtaxen, c) die Verwendung der Abgaben, d) die Veranlagung und der Einzug der Kurtaxen. (...) ³ Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
§ 8 Zuständigkeiten ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben. Er kann hierzu die Rechnungsprüfungskommission oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen beiziehen. ² Die Bezugsstelle hat im Sinne von § 13 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994² jährlich gesondert Rechnung über die Kurtaxeneinnahmen und deren Verwendung abzulegen.	

III. Verfahrens- und Strafbestimmungen	2. Veranlagung, Rechtsmittel und Strafbestimmungen
§ 9 Auskunfts- und Meldepflicht ¹ Die Abgabepflichtigen und die zum Einzug Verpflichteten sind gegenüber der Bezugsstelle, dem Gemeinderat und der beauftragten Rechnungsprüfungskommission oder der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmung zur Auskunft über alle die Abgabe betreffenden Tatsachen verpflichtet. ² Die Verwaltungsbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden haben den Bezugsstellen und dem Gemeinderat die für die Veranlagung notwendigen Daten zugänglich zu machen.	
§ 10 Amtsgeheimnis Personen, die mit der Erhebung von Kurtaxen betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.	
§ 11 Veranlagung ¹ Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung. ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.	§ 4 Veranlagung ¹ Das Gemeindereglement bestimmt die Bezugsstelle. ² Im Streitfall unterbreitet die Bezugsstelle die Angelegenheit dem Gemeinderat. Dieser trifft eine Veranlagung. § 5 Beschwerde Gegen die Veranlagung kann Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.
§ 12 Widerhandlungen ¹ Mit Busse wird bestraft: a) wer als Abgabepflichtiger oder zum Einzug Verpflichteter die gesetzlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt; b) wer vorsätzlich Tatsachen verschweigt oder unrichtige Angaben macht, um	§ 6 ³ Widerhandlungen ¹ Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, hat eine Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe zu entrichten. Die Anwendung bestehender schärferer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten. ² Verfahren und Zuständigkeit richtet sich nach der Justiz und der

keine oder zu niedrige Abgaben zu entrichten. ² Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar. ³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.	Schweizerischen Strafprozessordnung.
IV. Schlussbestimmungen	3. Schlussbestimmungen
§ 13 Anpassung bestehender Kurtaxenreglemente Bestehende Kurtaxenreglemente der Gemeinden sind binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.	§ 7 Anpassung bestehender Reglemente Bestehende Gemeindereglemente über die Erhebung von Kurtaxen sind, soweit erforderlich, diesem Gesetz innert Jahresfrist seit dessen Inkrafttreten anzupassen.
§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970³ aufgehoben.	
§ 15 Vollzug Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt, soweit der Vollzug nicht Sache der Gemeinden ist.	
§ 16 Inkrafttreten ¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt. ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzessammlung aufgenommen. ³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	§ 8 ⁴ Inkrafttreten und Vollzug ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. ² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzessammlung aufgenommen. ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ⁵

¹ GS ² SRSZ 153.100. ³ GS ... 15-784.	¹ GS 15-784 mit Änderung vom 18. November 1009 (JV, GS 22-82aa) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97). ² Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. November 1970 mit 8516 Ja gegen 4162 Nein (Abl 1970 1013). ³ Abs. 2 in der Fassung vom 18. November 2009. ⁴ Überschrift, Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013. ⁵ 31. Dezember 1970 (Abl. 1971 160); Änderungen vom 18. November 2009 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 1508) und vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.
---	--